

Vortrag bei Kettwig hilft.

ProAsyl/Flüchtlingsrat Essen e.V.

Essen, den 25. Januar 2017

Stand: Januar 2017

Was macht ProAsyl?

Beratung

- Aufenthaltsrechtliche und soziale Beratung von Flüchtlingen
- Unterstützung für Paten von Flüchtlingen
- Anlaufstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Asylrechtliche Informationen für Vormünder
- Weitervermittlung an weitere Fachdienste
- Vorbereitung auf die Anhörung beim BAMF (Aufarbeitung der Fluchtgeschichte)

Was macht ProAsyl?

Information

- Homepage, Facebook, Broschüre, Rundmails
- Vorträge in Gemeinden, Schulen, Fachhochschulen etc.
- Information über Standards und Flüchtlingsrecht
- Kontakt-Information für Flüchtlinge und Ehrenamtliche
- Schulung von Mitarbeitern und anderer Dienste
- Materialbörse für Flüchtlinge und Ehrenamtliche

Was macht ProAsyl?

Lobbyarbeit

- Mitarbeit in Gremien, z.B. Integrationsrat
- Gespräche mit Verwaltung und Ratsparteien
- Austausch mit Fachverbänden
- Öffentliche Stellungnahmen und Aktionen
- Kontakt-Information für Flüchtlinge und Ehrenamtliche
- Pressearbeit
- Flüchtlingskonferenzen mit lokalen und überregionalen Akteuren

Gemeinschaftsunterkunft Kettwig

Wo befinden wir uns?

Kommunale Einrichtung der Stadt Essen, d.h. Bewohner_innen sind bereits ‚kommunal zugewiesen‘, d.h. Ausländerbehörde Essen ist mit Zuweisung zuständig

Anmeldung bei Ausländerbehörde automatisch

Evtl. unterschiedlicher Stand der Bewohner_innen im Asylverfahren oder evtl. bereits Entscheidung

Aufenthaltspapiere - Keine Aufenthaltstitel

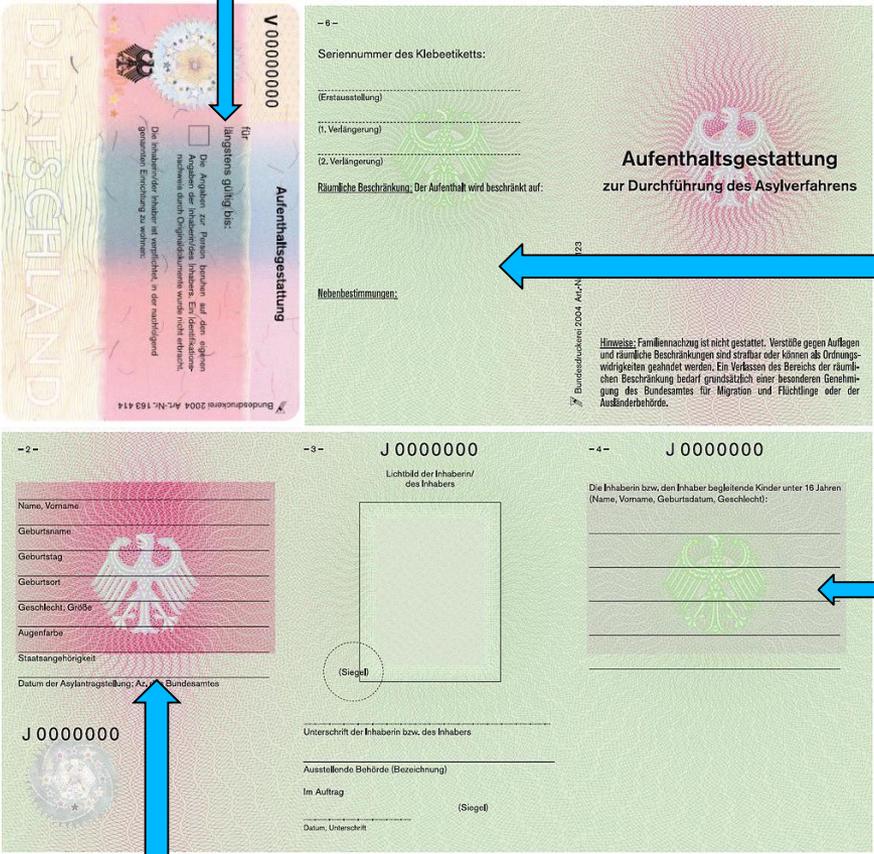
Bezeichnung	Wer bekommt ihn?	Hinweise
Ankunftsnachweis (AKN)	Personen, die in einer EAE registriert wurden, aber noch keinen formellen Asylantrag gestellt haben	Meist nur kurz gültig
Aufenthaltsgestattung	Personen im Asylverfahren, erteilt ab Asylantragstellung/Aktenanlage („1. Interview“)	Erlischt unabhängig vom Gültigkeitsdatum mit Entscheidung über Asylantrag
Duldung („Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“)	Ausreisepflichtige Personen, die vorübergehend nicht abgeschoben werden können; (noch) keinen Asylantrag gestellt oder Asylantrag abgelehnt	Achtung! Auch wenn Duldung noch gültig ist, kann Abschiebung erfolgen, sobald der Grund für die Aussetzung der Abschiebung weggefallen ist, z.B. fehlender Pass.
(BüMA)		Gibt es nicht mehr, abgelöst durch AKN

Aufenthaltspapiere- Aufenthaltstitel

Aufenthaltstitel	Wer bekommt ihn?	Hinweise
Aufenthaltserlaubnis	Anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte; deren Familienangehörige; weitere Zwecke: Studium, Arbeit, Familie	befristet, zweckgebunden
Niederlassungserlaubnis	Auf Antrag bei Ausländerbehörde, wenn Voraussetzungen erfüllt sind	unbefristet, nicht zweckgebunden
Daueraufenthalt-EU	Voraussetzungen wie bei Niederlassungserlaubnis; Freizügigkeitsberechtigt in EU	unbefristet, nicht zweckgebunden

Aufenthaltsgestattung

Gültigkeitsdatum



Ggfs. Räumliche Beschränkung,
Nebenbestimmungen

Ggfs. Minderjährige Kinder

Aktenzeichen (Az.): bei Kommunikation mit BAMF immer angeben, z.B. 1234567-123

Begleitung von Personen im Asylverfahren

Verlängerung der Aufenthaltsgestattung:

Bei kommunal zugewiesenen Personen, muss die Aufenthaltsgestattung bei der Ausländerbehörde verlängert werden

z.B. EHC (Betreiber) kümmert sich in der Regel um Terminierung bei Ausländerbehörde zur Verlängerung (kommt u.U. auf Betreiber an)

Begleitung von Personen im Asylverfahren

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist nur für das Asylverfahren zuständig

u. U. Unterschiedlicher Stand im Asylverfahren:

- Besprechen der Fluchtroute (?)
- Weitervermittlung an Beratungsstelle zur Vorbereitung auf Anhörung zu den Fluchtgründen („2. Interview“)
- Begleitung von Antragsteller_innen zur Anhörung als „Beistand“ dem BAMF vorher ankündigen
- Während der Anhörung: klappt Übersetzung? u.U. andere_n Dolmetscher_in fordern; bei gravierenden Problemen Verweigern der Unterschrift
- Übersetzen und Prüfen des Protokolls der Anhörung, wenn vor Entscheidung vorhanden

Mitwirkungspflichten von Antragsteller_innen:

- Mitteilung von **Adressänderung(en)**! Erreichbarkeit!
- Beweise für Fluchtgeschichte vorlegen, wenn vorhanden

Begleitung im Asylverfahren - Das Dublin-Verfahren

Dublin-III-Verordnung regelt, welches Land für ein Asylverfahren zuständig ist; idR ist dies das Land, das Einreise in die EU (+ Norwegen, Luxemburg, Schweiz, Island) möglich gemacht hat (v.a. Visumserteilung, ‚illegaler Grenzübertritt‘); Beweise dafür sind idR Fingerabdrücke; Abfrage via Eurodac- und Visadatenbank

Evtl. daher Ablehnung des Asylantrags als ‚unzulässig‘ und Gefahr der Abschiebung in dieses Land

Deutschland kann aber zuständig werden, v.a. durch:

Entscheidung des Verwaltungsgerichts (Klagefrist!)

Ablauf der Überstellungsfrist (6 bzw. 18 Monate; Fristablauf prüfen lassen!). Dies gilt nicht für Personen, die bereits in einem anderen Land eine Aufenthaltserlaubnis bekommen haben!

→ Bei Problemen Beratungsstelle bzw. erfahrene_n Anwält_in aufsuchen!

Begleitung im Asylverfahren - Bescheide des BAMF

Bescheide des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge enthalten in der Regel:

- Entscheidung in Deutsch und Muttersprache
- Begründung der Entscheidung nur in Deutsch
- **Rechtsbehelfsbelehrung** in Deutsch und Muttersprache mit **Frist** (läuft an mit Zustellung des Bescheides; gelben Umschlag mit Zustellungsdatum aufbewahren!)

Was heißt „aufschiebende Wirkung“/“Eilantrag“?: dies muss extra bei Gericht (zusammen mit der Klage) beantragt werden, damit Gericht erst einmal oberflächlich entscheidet, ob bis zur Entscheidung über Klage Schutz vor Abschiebung gewährt wird; wird kein Eilantrag gestellt oder bei Gericht abgelehnt, kann Abschiebung auch im laufenden Asylverfahren erfolgen

→ Bescheid genau lesen & auf Fristen achten; ggfs. Beratungsstelle/Anwält_in aufsuchen

Verschiedene Schutzstatus Anerkennung

	Asyl- oder Flüchtlingsschutz	Subsidiärer Schutz (europarechtlich)	Subsidiärer Schutz (national)
Aufenthaltserlaubnis Dauer?	3 Jahre	1 Jahr (Verlängerung um 2 Jahre möglich)	1 Jahr (Verlängerung möglich)
Arbeitsmarktzugang	frei	frei	frei
Familiennachzug?	Ja	Ausgesetzt bis 18. März 2018	nein
Wohnsitzauflage (tritt am 6.8.2019 wieder außer Kraft)	Ja	Ja	Ja
Passpflicht	Nein (stattdessen ,Blauer Pass')	Ja (evtl. ,Grauer Pass', wenn kein Nationalpass besorgt werden <i>kann</i>)	Ja

Rechte und Pflichten

Wohnsitzauflage:

Verpflichtung, Wohnsitz in Bundesland zu nehmen, in dem man anerkannt wurde (nur für Personen, die ab 1.1.2016 anerkannt wurden/werden)

In NRW erfolgt die Zuweisung in die Wohnsitzauflage „gemeindescharf“ durch Bezirksregierung Arnsberg, d.h. Wohnsitz muss nach Anerkennung in Zuweisungskommune genommen werden

Verpflichtung für (max.) 3 Jahre

Ausnahmen/Aufhebung: Arbeit (mind. 15 Std./Woche; ca. 710 Euro/Monat), Studium, Ausbildung

Rechte und Pflichten

Familiennachzug:

Wer ist berechtigt?

Asylberechtigte & anerkannte Flüchtlinge (Aufenthaltserlaubnis 3 Jahre); ab März 2018 wieder für subsidiär Schutzberechtigte (1 Jahr)

Wer ist nachzugsberechtigt?

Ehepartner, minderjährige Kinder, Eltern von umF

Was ist zu tun?

Wichtig ist die ‚fristwahrende Anzeige‘ innerhalb von 3 Monaten nach Anerkennung! (sonst wird Lebensunterhaltsicherung & angemessene Wohnung vorausgesetzt)

Rechte und Pflichten

Integrationskurs:

Personen mit ‚guter Bleibeperspektive‘ können bereits vor Anerkennung einen Integrationskurs besuchen (nach Anerkennung besteht ein Recht darauf, Verpflichtung möglich)

Wer ist das?

Menschen aus Syrien, Iran, Irak, Somalia & Eritrea (außer wenn Dublin-Verfahren läuft)

Wie?

Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs

Berechtigungsschein

Platzsuche

Anmeldung mit Berechtigungsschein

Rechte und Pflichten

Arbeitsmarktzugang:

Erste 3 Monate: Arbeitsverbot

4.-15. Monat: Arbeitsmarktzugang, aber Vorrangprüfung (außer wenn ausgesetzt im jeweiligen Bereich der Arbeitsagentur; nicht in Essen)

Ab 16. Monat: Arbeitsmarktzugang ohne Vorrangprüfung, aber Überprüfung der Beschäftigungsbedingungen durch Agentur für Arbeit

Nach Anerkennung: sofortiger Arbeitsmarktzugang

Für Praktikum, Ausbildung etc. mit Gestattung oder Duldung: siehe Arbeitshilfen GGUA Münster

Rechte und Pflichten

Reisen:

Mit Aufenthaltsgestattung nur in Deutschland

Mit Aufenthaltserlaubnis in der EU

Außerhalb der EU gesonderte Bestimmungen (Visum)

Bei Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen kann eine Reise ins Herkunftsland zum Verlust des Schutzstatus führen!

Rechte und Pflichten

Schulbesuch:

Schulpflicht laut Schulgesetz NRW auch für „Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und für alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist“. (§ 36 Abs. 6 Schulgesetz NRW)

→ *Seiteneinsteiger* bzgl. Einstufung

Rechte und Pflichten

Krankenbehandlung:

Krankenscheine für Kostenübernahme durch Sozialamt, da keine gesetzl. Krankenversicherung während Asylverfahren

Überweist Hausarzt zum Facharzt; vorher sollte Kostenübernahme mit Sozialamt geklärt werden

Nur Behandlung von „akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen“ laut Asylbewerberleistungsgesetz

Aussagekräftige Atteste vom (Fach-)Arzt bzgl. Notwendigkeit der Behandlung hilfreich/nötig

Nach Anerkennung (Jobcenter als Leistungsträger) oder Aufenthalt länger als 15 Monate (Sozialamt): gesetzliche Krankenversicherung

Einzug in Privatwohnung mit Aufenthaltsgestattung

Erlaubnis zum Auszug bei Sozialamt, solange noch im Asylverfahren
(hauptsächlich möglich bei ‚guter Bleibeperspektive‘ nach ca. 3
Monaten)

Mit Wohnungsangebot zum Sozialamt, das klärt, ob Kosten für Miete
übernommen werden (Mietobergrenzen)

Wenn ja: Unterzeichnung des Mietvertrags

Vom Sozialamt zum Jobcenter - Anerkannte

Nach Anerkennung ist nicht mehr das Sozialamt zuständig, sondern das Jobcenter (sofern erwerbsfähig: mind. 3 Stunden Arbeit/Tag möglich, sonst Grundsicherung von Sozialamt)

Einstellungsbescheid vom Sozialamt besorgen

Melden beim Jobcenter (Anerkennungsbescheid mitnehmen): Erstantrag mit geforderten Unterlagen abgeben (Bearbeitungsdauer?)

Sozialamt übernimmt ggfs. vorübergehend Leistungen

Alternativen zum Asylverfahren

Der Asylantrag meines Mentees wurde abgelehnt! Was nun???

Unverzüglich Beratungsstelle/Anwält_in aufsuchen & klären, ob Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht wird (Frist!)

Andere Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung bzw. Duldungsgründe prüfen (z.B. familiäre Gründe, Ausbildung)

Alternativen zum Asylverfahren

Auch mit Duldung bestehen noch eingeschränkte Möglichkeiten des Aufenthalts, z. B. wenn ‚Integrationsleistungen‘ vorgewiesen werden können und Personen schon etwas länger in Deutschland sind oder bei Aufnahme einer Ausbildung; als solche können gesehen werden:

Deutschkenntnisse

Schulabschluss

Ausbildung(saufnahme)

keine (erheblichen) Straftaten

Vereinsmitgliedschaft, ehrenamtliche Tätigkeit etc.

- z.B. Ausbildungsduldung; Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Heranwachsende; Aufenthaltserlaubnis durch die Härtefallkommission des Landes NRW; genaue Voraussetzungen mit Beratungsstelle/Anwält_in klären
- Bestehen im Asylverfahren nur geringe Aussichten auf Anerkennung, kann es sich lohnen, verstärkt daran zu arbeiten

Verweise und Formulare

Antrag Zulassung Integrationskurs:

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kursteilnehmer/AntraegeAlle/630-120_antrag-zulassung-integrationskurs-ausl_pdf.pdf?__blob=publicationFile

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/Formulare/formulare-node.html>

Beistand im Asylverfahren Merkblatt:

http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Arbeitshilfen/2016_12_Merkblatt_f%C3%BCr_Beist%C3%A4nde_im_Asylverfahren_Endf.pdf

Mietobergrenzen Essen:

https://www.essen.de/rathaus/ordner_1/leistungen_zur_sicherung_des_lebensunterhaltes/essen_de_basisvorlage_zweispaltig_28.de.html

Familiennachzug:

<https://familyreunion-syria.diplo.de/webportal/desktop/index.html#start>

Informationen auf Homepages der Deutschen Botschaften

Zum Weiterlesen

Leitfaden zum Flüchtlingsrecht:

http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Publikationen/Leitfaden_FL%C3%BChtlingsrecht_2016.pdf

Basisinformationen für die Beratungspraxis von asyl.net: <http://www.asyl.net/arbeitshilfen-publikationen/arbeitshilfen-zum-aufenthalts-und-fluechtlingsrecht/basisinformationen.html>

Informationen zur Anhörung in versch. Sprachen: <http://www.asyl.net/arbeitshilfen-publikationen/arbeitshilfen-zum-aufenthalts-und-fluechtlingsrecht/informationsblatt-anhoerung/>

Film zum Asylverfahren in versch. Sprachen: <http://www.asylindeutschland.de/de/film-2/>

Links zu umfassenderen Informationen allgemein:

Informationsverbund Asyl & Migration: www.asyl.net

Übersichten und Arbeitshilfen der GGUA Münster (v.a. zu Arbeit, Ausbildung, Sozialleistungen; Unterscheidung nach Aufenthaltsstatus): <http://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/>

Flüchtlingsrat Niedersachsen: <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/>

Flüchtlingsrat NRW: <http://www.fnrw.de/>



ProAsyl
Flüchtlingsrat
Essen

Noch Fragen?!

????????

ProAsyl/Flüchtlingsrat Essen e.V.

Kontakt



ProAsyl/Flüchtlingsrat Essen e.V.
Friedrich-Ebert-Str. 30
45127 Essen

www.proasylessen.de

E-Mail: info@proasylessen.de

Tel.: 0201 - 20539

Offene Sprechstunde:
dienstags & donnerstags, 14 - 17.30 Uhr



**ProAsyl
Flüchtlingsrat
Essen**

Vielen Dank für Eure/Ihre Aufmerksamkeit

ProAsyl/Flüchtlingsrat Essen e.V.